

Zl. K SNT 100/08

Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006), geändert wird (SNT-VO 2006-Novelle 2009)

Auf Grund des § 25 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2008, sowie § 16 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Aufgaben der Regulierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (E-RBG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2008, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungstarife-Verordnung 2006, SNT-VO 2006), Zl. K SNT 100/05, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 240 am 10. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die Verordnung der Energie-Control Kommission Zl. K SNT 100/07, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 243 am 18. Dezember 2007, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung, jedenfalls im Ausmaß der Mindestleistung im Sinne des § 7 Z 15 bis 18, tatsächlich in Anspruch genommen werden.“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts hat verursachungsgerecht und leicht administrierbar zu erfolgen. Jedenfalls ist das Entgelt für die Mindestleistung im Sinne des § 7 Z 15 bis 18 zu entrichten.“

3. § 3 Abs. 5 lautet:

„(5) Wird die Netznutzung innerhalb des Netzes eines Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Die örtliche Übertragung einer bis zum 31.12.2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung, der Mindestleistung im Sinne des § 7 Z 15 bis 18 bzw eines vor 19.2.1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich. Das bis zum 19.2.1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW bleibt im Falle eines Wechsels der Netzebene ohne örtliche Übertragung unverändert, ohne dass es zu einem finanziellen Ausgleich kommt. Die Differenz zwischen dem nach dem 19.2.1999 geleisteten Netzbereitstellungsentgelt und dem auf der neuen Netzebene zum Zeitpunkt des Netzebenenwechsels zu leistenden Netzbereitstellungsentgelt ist rückzuerstatten bzw durch den Netzbenutzer nachzuzahlen.“

4. § 3 Abs. 7 lautet:

„(7) Geleistetes Netzbereitstellungsentgelt ist auf Verlangen des Entnehmers innerhalb von fünfzehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Bezahlung nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung der Ausnutzung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung oder drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses, dem Endverbraucher anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, rückzuerstatten. Die Rückerstattung einer bis zum 31.12.2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung bzw der Mindestleistung im Sinne des § 7 Z 15 bis 18 sowie eines vor dem 19.2.1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.“

5. *Dem § 3 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Die in § 7 Z 15 bis 18 festgesetzten Mindestleistungswerte gelten für ab dem 1.1.2009 abgeschlossene Netzzugangsverträge. Bis zum 31.12.2008 abgeschlossene Netzzugangsverträge bleiben von den in § 7 Z 15 bis 18 festgesetzten Mindestleistungswerten unberührt.“

6. *§ 5 Abs. 3 lautet:*

„(3) Die pauschalierten leistungsbezogenen Netznutzungstarife sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr zu beziehen. Ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als ein Jahr, dann ist der für den leistungsbezogenen Netznutzungstarif verordnete Pauschalbetrag tageweise zu aliquotieren.“

7. *§ 6 Abs. 1 lautet:*

„(1) Durch das von den Entnehmern und Einspeisern zu entrichtende Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen. Einspeiser mit einer Engpassleistung bis inklusive fünf MW, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparkes maßgeblich ist, sind von der Entrichtung des Netzverlustentgelts befreit. Für die Bemessung des Netzverlustentgelts ist ein arbeitsbezogener Netzverlustpreis tarifmäßig zu bestimmen.“

8. *In § 7 Z 2 letzter Satz wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:*

„Anlagen mit einer Smart Meter-Zählung gelten nicht als leistungsgemessene Anlagen im Sinne dieser Bestimmung.“

9. *§ 7 Z 9 letzter Satz lautet:*

„Die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten sind von den Netzbetreibern den jeweils vorgelagerten Netzbetreibern sowie der Energie-Control GmbH getrennt nach Netzebenen zu übermitteln;“

10. *§ 7 Z 15 bis 18 lautet:*

„15. liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7. Die Mindestleistung für Netzebene 7 beträgt maximal 15 kW;

16. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6. Die Mindestleistung für Netzebene 6 beträgt 100 kW;

17. steht der Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5. Die Mindestleistung für Netzebene 5 beträgt 400 kW;

18. stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzbenutzers, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 4. Die Mindestleistung für Netzebene 4 beträgt 5000 kW;“

11. *§ 8 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Tarifgestaltung gemäß Abs. 1 hat so zu erfolgen, dass die mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten auf alle Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (einschließlich Eigenanlagen) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW umgelegt werden, wobei bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) die Anschlussleistung des Kraftwerksparkes maßgeblich ist.“

12. *§ 8 Abs. 4 erster Satz lautet:*

„Die zur Verrechnung des Systemdienstleistungsentgelts notwendigen Daten von Erzeugungsanlagen, dies sind Art der Anlage, Nennleistung, Engpassleistung und Jahreserzeugung, sind von allen Erzeugern, auch Eigenerzeugern, mit einer Nennleistung von mehr als fünf MW dem jeweiligen Regelzonenführer jährlich bekannt zu geben, der die

Systemdienstleistungen erbringt; die Erzeugung ist darüber hinaus monatlich binnen 14 Tagen nach Monatsende bekannt zu geben.“

13. *Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Eine rechnerische Ermittlung der Messwerte ist nur in jenen Fällen zulässig, in denen der Netzbenutzer von der Möglichkeit zur Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat und ein Ableserversuch durch den Netzbetreiber, aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzbenutzers zuzuordnen ist, erfolglos blieb.“

14. *Nach § 10 Z 9 wird folgende Z 10 angefügt:*

„10. „Smart Meter-Zählung“ ist die von den Ziffern 1 bis 9 zu unterscheidende Messung von elektrischer Arbeit sowie deren Nutzungszeitraum mithilfe eines elektronischen, digitalen, vom Netzbetreiber fernauslesbaren Elektrizitätszählers ohne Erfassung von Leistungswerten.“

15. *§ 11 Abs. 3 erster Satz lautet:*

„Das Netznutzungsentgelt ist Entnehmern, das Netzverlustentgelt ist Entnehmern und Einspeisern regelmäßig in Rechnung zu stellen; ausgenommen davon sind Lieferungen für den Eigenbedarf des Netzes.“

16. *§ 11 Abs. 6 lautet:*

„(6) Im Zuge des Lieferantenwechsels hat der Netzbetreiber eine Zwischenabrechnung der Systemnutzungstarife über den Verbrauch des Kunden für den Zeitraum der letzten Jahresabrechnung bis zum Wechselstichtag durchzuführen und an den definierten Rechnungsempfänger zu übermitteln. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten erheblich ab, so ist über Wunsch des Kunden eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.“

17. *§ 15 Abs. 1 bis 3 lautet:*

„(1) Die Kostenträgerrechnung durch Kostenwälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes (§ 25 Abs. 5 Z 1 EIWOG) ist gemäß dem in Abs. 3 beschriebenen Verfahren auf die unterlagerte Netzebene für einen kostenverursachungsgerechten Anteil der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes jeweils nach der Gesamtabgabe an die Endverbraucher in allen jeweils unterlagerten Netzebenen und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), sowie für einen kostenverursachungsgerechten Anteil der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der Gesamterzeugung (kWh) der Kraftwerke gemäß § 8 Abs. 2 vorzunehmen, sodass in Summe ein entsprechender Anteil nach einem sogenannten „Brutto-Wälzverfahren“ zugeordnet wird. Diese Kosten sind den Endverbrauchern und Erzeugern direkt zuzuordnen.

(2) Für den kostenverursachungsgerechten Anteil der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes (§ 25 Abs. 5 Z 1 EIWOG) in den jeweiligen Netzbereichen ist die Kostenträgerrechnung durch Kostenwälzung der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes in den jeweiligen Netzbereichen, beginnend beim Höchstspannungsnetz, auf die direkt angeschlossenen Endverbraucher und die jeweils direkt unterlagerte Netzebene mit einem kostenverursachungsgerechten Anteil der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach den elektrischen Leistungen (kW) gemäß Abs. 5 sowie der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß Abs. 5, wobei zusätzlich Netzkosten des Höchstspannungsnetzes für die Abdeckung der Verlustkosten nach der elektrischen Arbeit (kWh) gemäß Abs. 5 zu berücksichtigen sind, vorzunehmen. Das Verhältnis dieser Anteile bleibt bei der Kostenwälzung in den jeweiligen Netzbereichen, beginnend beim Hochspannungsnetz, auf die jeweils direkt unterlagerte Netzebene und auf die direkt aus der Netzebene des Netzbereichs versorgten Endverbraucher konstant.

(3) Die Zurechnung eines kostenverursachungsgerechten Anteils der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes hat im Verhältnis der Gesamtabgabe, und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), an die Endverbraucher zu erfolgen. Die Zurechnung eines kostenverursachungsgerechten Anteils der Netzkosten des Höchstspannungsnetzes hat im Verhältnis der Gesamterzeugung innerhalb der jeweiligen Netzbereiche gemäß § 25 Abs. 6 EIWOG, und dabei nach der elektrischen Arbeit (kWh), an die Erzeuger gemäß § 8 Abs. 2 zu erfolgen.“

18. § 15 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Eigenbedarf des Netzes ist von der Umverteilung der Kosten auszunehmen.“

19. Der letzte Satz in § 17 Z 2 entfällt.

20. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Für das von Entnehmern zu entrichtende Netzbereitstellungsentgelt werden jeweils folgende Tarife bestimmt. Die Tarife für Entnehmer werden in Euro (€) pro Kilowatt angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE).

Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1. Burgenland:	-	-	12,00	44,00	107,00	152,00	238,00
2. Kärnten:	-	-	13,98	67,75	76,12	152,24	239,15
3. Klagenfurt:	-	-	-	49,49	61,16	208,48	265,33
4. Niederösterreich:	-	-	22,40	44,09	101,48	132,27	210,65
5. Oberösterreich:	-	-	11,80	45,67	97,50	150,00	208,00
6. Linz:	-	-	-	49,45	113,32	171,01	226,63
7. Salzburg:	-	-	21,68	78,55	136,86	152,69	293,63
8. Steiermark:	-	-	11,40	44,70	90,50	133,80	198,90
9. Graz:	-	-	-	-	90,50	139,00	202,40
10. Tirol:	-	-	20,00	68,00	133,00	173,00	193,00
11. Innsbruck:	-	-	-	67,95	105,87	141,10	176,42
12. Vorarlberg:	-	-	29,00	48,00	79,00	107,00	167,00
13. Wien:	-	-	10,29	52,76	90,26	113,81	235,47
14. Kleinwalsertal:	-	-	-	-	79,18	106,83	166,74
15. Österreichischer Bereich	8,70	9,80	-	-	-	-	-

(2) Für Entnehmer der Netzebene 1 und Netzebene 2 ist das Netzbereitstellungsentgelt mit Abschluss bzw Änderung des Netzzugangsvertrages zu entrichten. Ausgenommen von der Entrichtung des Netzbereitstellungsentgelts sind Betreiber jener Anlagen, für die bis zum 31.12.2008 alle für die Errichtung der Anlage notwendigen behördlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen. Als bis zum 1.1.2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt für Entnehmer der Netzebene 1 und Netzebene 2, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19.2.1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW.

(3) Für Entnehmer im Netzbereich Steiermark und Graz ist das Netzbereitstellungsentgelt mit Abschluss bzw Änderung des Netzzugangsvertrages zu entrichten. Als bis zum 30.6.2009 bereits erworbenes Ausmaß der Netznutzung gilt für leistungsgemessene Kunden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, der höhere der folgenden Werte: Das vor dem 19.2.1999 erworbene Ausmaß der Netznutzung in kW oder der arithmetische Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastung von Oktober 2007 bis September 2008 in kW. Für nicht leistungsgemessene Kunden gilt, sofern vertraglich bis 31.12.2008 nicht anders vereinbart, eine Leistung von 4 kW als erworben.“

21. § 19 lautet:

„§ 19. (1) Für das von Entnehmern zu entrichtende Netznutzungsentgelt werden jeweils folgende Tarife bestimmt. Die Tarife für Entnehmer werden, sofern nicht besonders ausgewiesen, in Cent/kW bzw Cent/kWh angegeben.

1. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 1:

a) Österreichischer Bereich:	Bruttokomponente:	Cent 0,1450/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1370/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 500,00/kW
b) Bereich Tirol:	Bruttokomponente:	Cent 0,1840/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1829/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 670,00/kW
c) Bereich Vorarlberg:	Bruttokomponente:	Cent 0,1300/kWh
	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,1840/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 650,00/kW

2. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 2:

a) Österreichischer Bereich:	Nettokomponente Arbeit:	Cent 0,146/kWh
	Nettokomponente Leistung:	Cent 520/kW
b) Bereich Tirol:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten	
c) Bereich Vorarlberg:	sind in den Tarifen der Ebene 3 enthalten	

3. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 3:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	1.656	0,38	0,38	0,45	0,45
b) Bereich Kärnten:	2.256	0,38	0,38	0,38	0,38
c) Bereich Niederösterreich:	1.780	0,29	0,16	0,40	0,26
d) Bereich Oberösterreich:	1.188	0,32	0,32	0,47	0,43
e) Bereich Salzburg:	1.788	0,29	0,29	0,35	0,35
f) Bereich Steiermark:	1.632	0,35	0,35	0,35	0,35
g) Bereich Tirol:	2.172	0,40	0,27	0,40	0,27
h) Bereich Vorarlberg:	1.320	0,48	0,38	0,59	0,44
i) Bereich Wien:	2.460	0,27	0,27	0,27	0,27

4. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 4:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:	2.208	0,60	0,60	0,75	0,75
b) Bereich Kärnten:	2.844	0,43	0,43	0,43	0,43
c) Bereich Klagenfurt:	3.000	0,84	0,84	0,84	0,84
d) Bereich Niederösterreich:	2.570	0,47	0,27	0,66	0,44
e) Bereich Oberösterreich:	1.752	0,45	0,41	0,69	0,60
f) Bereich Linz:	2.040	0,51	0,42	0,56	0,47
g) Bereich Salzburg:	2.268	0,55	0,55	0,65	0,65
h) Bereich Steiermark:	2.352	0,81	0,81	0,81	0,81
i) Bereich Tirol:	2.800	0,52	0,36	0,52	0,36
j) Bereich Innsbruck:	1.500	0,82	0,59	1,04	0,78
k) Bereich Vorarlberg:	1.776	0,62	0,55	0,74	0,68
l) Bereich Wien:	2.616	0,40	0,40	0,45	0,45

5. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	2.748	1,04	1,04	1,30	1,30
2. unterbrechbar		1,30	0,92	1,30	0,92
b) Bereich Kärnten:	3.000	0,61	0,61	1,08	1,08
c) Bereich Klagenfurt:	3.132	0,64	0,64	1,04	1,04
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.460	0,76	0,47	1,14	0,72
2. unterbrechbar		0,91	0,68	0,91	0,68
e) Bereich Oberösterreich:	2.892	0,65	0,54	0,98	0,81
f) Bereich Linz:	2.460	1,11	0,74	1,22	0,81
g) Bereich Salzburg:	2.580	0,87	0,87	1,00	1,00

h) Bereich Steiermark:	3.300	1,08	1,08	1,31	1,31
i) Bereich Graz:	2.472	0,74	0,74	0,81	0,81
j) Bereich Tirol:	3.400	1,05	0,74	1,05	0,74
k) Bereich Innsbruck:	1.920	1,09	0,80	1,42	1,03
l) Bereich Vorarlberg:	2.388	0,97	0,73	1,11	1,00
m) Bereich Wien:	3.648	0,70	0,70	0,74	0,74
n) Bereich Kleinwalsertal:	2.245	2,45	2,45	2,45	2,45

6. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	3.360	1,74	1,74	2,16	2,16
2. unterbrechbar		2,16	1,52	2,16	1,52
b) Bereich Kärnten:	3.336	0,90	0,63	1,39	1,02
c) Bereich Klagenfurt:	3.948	1,33	1,33	1,89	1,89
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	2.640	1,20	1,20	2,11	2,11
2. unterbrechbar		1,70	1,18	1,70	1,18
e) Bereich Oberösterreich:	3.624	1,06	1,06	1,34	1,34
f) Bereich Linz:	2.640	1,49	0,83	1,64	0,91
g) Bereich Salzburg:	2.808	1,60	1,60	1,80	1,80
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.360	2,20	1,48	2,20	1,48
2. unterbrechbar		2,07	1,39	2,07	1,39
i) Bereich Graz:	2.592	1,64	1,00	1,64	1,00
j) Bereich Tirol:	3.426	1,75	1,22	1,75	1,22
k) Bereich Innsbruck:	2.400	1,43	1,03	1,86	1,39
l) Bereich Vorarlberg:	3.864	1,53	1,24	1,89	1,55
m) Bereich Wien:	4.560	0,94	0,94	0,98	0,98
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	5.405	3,38	3,38	3,38	3,38
2. nicht gemessene Leist.	1.105/Jahr	5,53	5,53	5,53	5,53
3. unterbrechbar		2,58	2,58	2,58	2,58

7. Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7:

	LP	SHT	SNT	WHT	WNT
a) Bereich Burgenland:					
1. gemessene Leistung	4.104	2,65	2,65	2,65	2,65
2. nicht gemessene Leist.	2.064/Jahr	4,34	4,34	4,34	4,34
3. unterbrechbar		2,80	2,32	2,80	2,32
b) Bereich Kärnten:					
1. gemessene Leistung	5.580	2,42	1,13	3,27	1,70
2. nicht gemessene Leist.	1.788/Jahr	4,87	4,87	4,87	4,87
3. unterbrechbar		2,80	2,80	2,80	2,80
c) Bereich Klagenfurt:					
1. gemessene Leistung	4.452	1,63	1,63	2,45	2,45
2. nicht gemessene Leist.	2.184/Jahr	3,07	3,07	3,07	3,07
3. unterbrechbar		2,11	2,11	2,11	2,11
d) Bereich Niederösterreich:					
1. gemessene Leistung	1.420	2,36	2,36	3,87	3,87
2. nicht gemessene Leist.	1.200/Jahr	4,39	4,39	4,39	4,39
3. unterbrechbar		3,52	2,56	3,52	2,56
e) Bereich Oberösterreich:					
1. gemessene Leistung	3.804	3,14	3,14	3,88	3,88
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	5,26	5,26	5,26	5,26
3. unterbrechbar		2,17	2,17	2,17	2,17
f) Bereich Linz:					

1. gemessene Leistung	4.152	2,07	1,22	2,28	1,34
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	4,54	4,54	4,54	4,54
3. unterbrechbar		2,20	2,20	2,20	2,20
g) Bereich Salzburg:					
1. gemessene Leistung	3.720	2,36	2,36	2,36	2,36
2. nicht gemessene Leist.	1.020/Jahr	4,71	4,71	4,71	4,71
3. unterbrechbar		2,62	1,54	2,62	1,54
h) Bereich Steiermark:					
1. gemessene Leistung	3.396	4,17	3,44	4,17	3,44
2. nicht gemessene Leist.	1.788/Jahr	4,76	4,76	4,76	4,76
3. unterbrechbar		3,72	2,12	3,72	2,12
4. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	1.788/Jahr	5,20	2,60	5,20	2,60
i) Bereich Graz:					
1. gemessene Leistung	2.292	3,38	2,71	3,38	2,71
2. nicht gemessene Leist.	1.824/Jahr	3,47	3,47	3,47	3,47
3. unterbrechbar		3,04	1,94	3,04	1,94
4. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	1.824/Jahr	3,88	1,96	3,88	1,96
j) Bereich Tirol:					
1. gemessene Leistung	3.450	2,20	1,60	2,20	1,60
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	4,21	4,21	4,21	4,21
3. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	600/Jahr	4,62	2,80	4,62	2,80
k) Bereich Innsbruck:					
1. gemessene Leistung	3.600	2,29	1,68	2,85	2,11
2. nicht gemessene Leist.	600/Jahr	4,09	4,09	4,09	4,09
3. unterbrechbar		2,02	2,02	2,02	2,02
l) Bereich Vorarlberg:					
1. gemessene Leistung, Doppeltarif	4.224	1,92	1,56	1,92	1,56
2. gemessene Leistung	4.224	1,90	1,90	1,90	1,90
3. nicht gemessene Leistung, Doppeltarif	1.212/Jahr	4,83	2,03	4,83	2,03
4. nicht gemessene Leist.	1.212/Jahr	4,63	4,63	4,63	4,63
5. unterbrechbar		2,84	2,84	2,84	2,84
m) Bereich Wien:					
1. gemessene Leistung	2.292	2,33	2,33	2,37	2,37
2. nicht gemessene Leist.	660/Jahr	3,65	3,65	3,65	3,65
3. unterbrechbar		3,65	1,62	3,65	1,62
n) Bereich Kleinwalsertal:					
1. gemessene Leistung	5.405	3,38	3,38	3,38	3,38
2. nicht gemessene Leist.	1.105/Jahr	5,53	5,53	5,53	5,53
3. unterbrechbar		2,58	2,58	2,58	2,58

8. Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke:

Das Netznutzungsentgelt für Pumpspeicherkraftwerke ist in allen Netzbereichen einheitlich festgelegt.

Arbeit: Cent 0,1370/kWh

Leistung: Cent 100,00/kW

(2) Die im Eigentum der VERBUND-Austrian Power Grid AG befindlichen Anlagen der Netzebene 3 sind jenen Bereichen zuzuordnen, in deren Gebiet sie sich befinden, wobei im Zweifelsfall die technischen (funktionalen) Gegebenheiten ausschlaggebend sind. Die Ermittlung der Kosten für die einzelnen Netzbereiche führt zu folgenden Nettozahlungen, die Jahresbeträge darstellen und in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich von der VERBUND - Austrian Power Grid AG den angeführten Unternehmen für den jeweiligen Netzbereich in Rechnung gestellt werden.

1. WIEN ENERGIE Stromnetz GmbH	2.321.334 €
2. EVN Netz GmbH	935.303 €
3. BEWAG Netz GmbH	396.395 €
4. Stromnetz Steiermark GmbH	1.561.786 €
5. Energie AG Oberösterreich Netz GmbH	3.320.522 €
6. KELAG Netz GmbH	5.489.711 €
7. Salzburg Netz GmbH	637.290 €
8. ÖBB – Infrastruktur Bau AG	1.133.232 €**

22. § 20 lautet:

„§ 20. Für das von Entnehmern und Einspeisern zu entrichtende Netzverlustentgelt werden jeweils folgende Tarife bestimmt. Die Tarife werden in Cent/kWh angegeben und gelten für die jeweilige Netzebene (NE) für alle Tarifzeiten.

	Netzbereich	NE 1	NE 2	NE 3	NE 4	NE 5	NE 6	NE 7
1.	Österreich	0,090	0,120	-	-	-	-	-
2.	Burgenland:	-	-	0,07	0,09	0,15	0,21	0,44
3.	Kärnten:	-	-	0,12	0,16	0,23	0,36	0,67
4.	Klagenfurt:	-	-	-	0,12	0,15	0,26	0,41
5.	Niederösterreich:	-	-	0,05	0,12	0,16	0,36	0,55
6.	Oberösterreich:	-	-	0,07	0,09	0,16	0,27	0,41
7.	Linz:	-	-	-	0,08	0,15	0,24	0,35
8.	Salzburg:	-	-	0,13	0,18	0,23	0,35	0,40
9.	Steiermark:	-	-	0,11	0,15	0,26	0,30	0,55
10.	Graz:	-	-	-	-	0,10	0,13	0,50
11.	Tirol:	0,080	in NE 3 enthalten	0,11	0,20	0,26	0,32	0,42
12.	Innsbruck:	-	-	-	0,12	0,15	0,34	0,48
13.	Vorarlberg:	0,050	in NE 3 enthalten	0,08	0,12	0,20	0,43	0,43
14.	Wien:	-	-	0,09	0,15	0,23	0,40	0,63
15.	Kleinwalsertal:	-	-	-	-	0,11	0,30	0,30**

23. § 21 lit a, b und c lautet:

„a. Österreichischer Bereich:	Cent 0,1550/kWh
b. Bereich Tirol	Cent 0,1265/kWh
c. Bereich Vorarlberg	Cent 0,1100/kWh**

24. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Für das von Netzbenutzern zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden für die in § 10 umschriebenen Messarten folgende Höchstpreise je angefangenen Kalendermonat bestimmt:

1.	Mittelspannungswandler – Lastprofilzählung:	75,00 €
2.	Niederspannungswandler – Lastprofilzählung:	52,00 €
3.	Niederspannungswandler – Viertelstundenmaximumzählung:	11,00 €
4.	Direkt – Lastprofilzählung:	50,00 €
5.	Viertelstundenmaximumzählung:	9,00 €
6.	2 Tarif – Zählung:	4,00 €

7.	1 Tarif – Drehstromzählung:	2,40 €
8.	1 Tarif – Wechselstromzählung:	1,00 €
9.	Blindstromzählung:	2,40 €
10.	Tarifschaltgerät:	1,00 €

Ersetzt ein Smart-Meter einen 2 Tarif - Zähler, kommt der Höchstpreis gemäß Abs. 1 Z 6 zur Anwendung, ersetzt er einen 1 Tarif - Drehstromzähler kommt der Tarif gemäß Abs. 1 Z 7 zur Anwendung, ansonsten der Höchstpreis gemäß Abs. 1 Z 8.“

25. *In § 22 Abs. 4 wird folgende Z 7 angefügt:*

„7. Smart Meter 0,80 €“

26. *Dem § 23 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 5, § 3 Abs. 7, § 3 Abs. 8, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 1, § 7 Z 2, § 7 Z 9, § 7 Z 15 bis 18, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Z 10, § 11 Abs. 3, § 11 Abs. 6, § 15 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 6, § 17 Z 2, § 18 (mit Ausnahme des Abs 1 Z 8 u 9 und Abs. 3), § 19, § 20, § 21 lit a, b und c, § 22 Abs. 1 und § 22 Abs. 4 Z 7 in der Fassung der SNT-VO 2006-Novelle 2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. § 18 Abs. 1 Z 8 und 9 sowie § 18 Abs. 3 in der Fassung der SNT-VO 2006-Novelle 2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.“

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm

Wien, am 19. Dezember 2008